

Vereinssatzung „Wurzeln-der-Erde Deutschland“

Präambel

Der Verein handelt auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UN-Menschenrechtscharta) und ist religiös und parteipolitisch neutral. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von Extremismus. Er betrachtet alle ethischen und spirituellen Auffassungen als gleichwertig, solange sie nicht den oben genannten Gesetzen und Erklärungen widersprechen.

Der Verein pflegt eine Achtsamkeitskultur und setzt sich für ein gemeinsames Miteinander der Kulturen ein.

Personen und Gruppen, die in ihren Aussagen und/oder Handlungen den oben genannten Gesetzen und Erklärungen entgegenstehen, können nicht Mitglieder des Vereins sein.

Diese Präambel ist unverzichtbarer und unveränderbarer Teil der Satzung dieses Vereins.

In diesem Sinne besteht folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wurzeln-der-Erde Deutschland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
2. Er hat seinen Sitz in Olching.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung traditionellen (indigenen) Brauchtums, dessen Verständnis und dem damit verbundenen internationalen Austausch zwischen Angehörigen aller Kulturen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Organisation und Durchführung spiritueller Zeremonien wie
 - i. Wurzeln-der-Erde Deutschland - Kiva
 - ii. Schwitzhütten
 - iii. Visionssuchen
 - b. Wissensvermittlung und Transfer (re-)indigenen Gedankengutes im Austausch Angehöriger aller Kulturen im Rahmen von
 - i. Teachings
 - ii. Mentorenprogramme

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern
 - c. Kurz-/Tagesmitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
4. Ordentliche Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person vom Vorstand ernannt werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Versicherungsschutz für Mitglieder. Ehrenmitglieder verfügen nicht über Stimmrechte für die Mitgliederversammlung. Es wird kein Jahresbeitrag erhoben.
6. Nichtmitgliedern kann eine Kurz-/Tagesmitgliedschaft für einen befristeten Zeitraum zur Teilnahme an einer Veranstaltung eingeräumt werden. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Versicherungsschutz für Mitglieder. Kurz-/Tagesmitglieder verfügen nicht über Stimmrechte für die Mitgliederversammlung. Die Kurz-/Tagesmitgliedschaft erlischt automatisch mit Ende der jeweiligen Veranstaltung. Ein anteiliger Jahresbeitrag ist mit dem Kostenbeitrag / Eintritt für die jeweilige Veranstaltung abgegolten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.09. des Jahres beim Vorstand eingehen.

3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorstand
 - b. zwei stellvertretenden Vorständen
2. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstände gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte;
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 - e. die Buchführung;
 - f. die Erstellung des Jahresberichts;
 - g. die Vorbereitung und
 - h. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
5. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorstand per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Stimmvollmachten sind zulässig.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
7. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

1. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 7 Abs. 2 der Satzung) zuständig.
2. Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) an die letzte dem Verein in Textform mitgeteilte Adresse unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, sowie als digitale Veranstaltung (Onlineverfahren) und in Kombination erfolgen. Dies wird vom Vorstand nach Ermessen entschieden. Im Onlineverfahren wird sichergestellt, dass nur berechnigte Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Passwort Zugang erhalten. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Passwort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.
3. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b. die Wahl der Kassenprüfer;
 - c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
 - e. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - g. die Auflösung des Vereins.

5. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
7. Die Versammlung wird vom ersten Vorstand geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 9 und § 10 der Satzung entsprechend.

§ 13 Satzungsänderungen durch Vorstand

1. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Survival International Deutschland e.V.,
Haus der Demokratie und Menschenrechte,
Greifswalder Str.4, 10405 Berlin,
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg: VR 24890 B,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 20.06.2021 in Olching.